

MICROS AUTOMATION GMBH | SRL

Industriezone | Zona Industriale 1/A
39030 Gais (BZ) Italy

Tel. +39 0474 550 517

Mail. info@micros-automation.com

micros-automation.com

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
MICROS AUTOMATION GMBH**

1. Geltung
 - 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten zwischen der Micros Automation GmbH und jegliche Lieferanten (natürliche und juristische Personen; folgend „Lieferanten“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Lieferanten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
 - 1.2 Es gilt gegenüber unternehmerischen Lieferanten jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AEB, abrufbar auf unserer Homepage www.micros-automation.com.
 - 1.3 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AEB.
 - 1.4 Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Änderungen bzw Ergänzungen unserer AEB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Lieferanten schriftlichen – Zustimmung.
 - 1.5 Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Vertragsabschluss
 - 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
 - 2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AEB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Lieferanten erst durch unsere schriftliche Bestellung verbindlich. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestellung maßgebend. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter und Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
 - 2.3 Maschinen sind in der neuesten Ausführung anzubieten und müssen den letzten Erkenntnissen und dem geltenden Stand der Technik auf dem Gebiete des Maschinenbaus entsprechen und unter Verwendung genormter Maschinenteile nach ÖNORM/DIN/EN konstruiert sein. Alle angebotenen Maschinen, Apparate und Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutzbestimmungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung in der aktuell geltenden Fassung, sowie den ÖNORMEN, DIN-, EN- und VDE-Bestimmungen entsprechen.
 - 2.4 Maschinenelemente und –teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können, insbesondere ohne zuvor andere Maschinenteile demontieren zu müssen.

- 2.5 Kostenvoranschläge sind – außer bei ausdrücklicher, entsprechender Vereinbarung – unentgeltlich. Bei umfangreichen Projekten kann ein Entgelt für einen Kostenvoranschlag ausdrücklich vereinbart werden. Erfolgt eine Beauftragung wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den (vereinbarten) Kostenvoranschlag gutgeschrieben. Sollte sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhung im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so ist der Lieferant verpflichtet uns davon unverzüglich zu verständigen, ansonsten hat der Lieferant keinen Anspruch auf die erhöhten Kosten.
3. Prüfungs- und Beratungspflicht
- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den vorgesehenen Einsatz der von ihm zu liefernden Gegenstände bei uns zu informieren und hierbei auch jahreszeitliche und andere Schwankungen der Einsatz- und Verwendungsbedingungen zu berücksichtigen. Er hat sich über die regelmäßigen Maschinenlaufzeiten und –wartungsmöglichkeiten zu unterrichten. Der Lieferant übernimmt es als eigenständige Pflicht, uns bei der Auswahl und Spezifikation der zu liefernden Gegenstände zu beraten und uns insbesondere auch auf Bedenken hinsichtlich der Eignung der von uns ausgesuchten Gegenstände bzw unserer Spezifikationen für den vorgesehenen Zweck hinzuweisen.
- 3.2 Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch uns behindert sieht.
4. Änderung der Leistung, Kündigung
- 4.1. Wir können nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. wesentlich geänderte Auftragslage bei uns) und die Änderung handelsüblich oder für den Lieferanten zumutbar ist.
- 4.2. Bis zur vollständigen Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten haben wir jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist das Recht, diese ganz oder teilweise zu stornieren bzw zu kündigen. In einem solchen Fall sind wir nicht verpflichtet, den Preis für die Waren oder die Dienstleistungen zu bezahlen.
- 4.3. Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit sofort ohne Ersatz der Kosten kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 4.4. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung eines Werks, so ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Hauptleistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen.
5. Preise
- 5.1. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise DDP (benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2010. Hinzu kommen etwaige Kosten für Verpackung, Versand und ggf Montage, die im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben sind. Jede Preisänderung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor

- Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.
- 5.2. Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Eine Mahnung hat schriftlich zu erfolgen, erst danach tritt die Fälligkeit eines Zahlungsverzuges ein.
 - 5.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
 - 5.4. Für Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Lieferzeit, Lieferverzug
- 6.1. Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten bindend. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu.
 - 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können.
 - 6.3. Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.
 - 6.4. Das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen schließt einen Verzug des Lieferanten nur aus, wenn der Lieferant diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.
 - 6.5. Ist der Lieferant mehr als 6 Kalendertage (gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin) in Verzug, wird ab dem siebenten Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,7 % des vereinbarten Nettopreises der Lieferung pro Woche verrechnet. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt jedoch höchstens 10 % des vereinbarten Nettopreises und unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Sofern wir nicht von unserem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen, erfolgt die Verrechnung der Vertragsstrafe derart, dass der jeweilige Strafbetrag direkt von dem vereinbarten Nettopreis der Lieferung in Abzug gebracht wird und von uns nach Lieferung ein entsprechend verminderter Betrag bezahlt wird. Sie ist jedoch auch dann fällig, wenn wir unser Rücktrittsrecht ausüben; diesfalls wird spätestens 30 Tage nach erfolgter Rücktrittserklärung eine Rechnung über die fällige Vertragsstrafe an den Lieferanten ausgestellt.
 - 6.6. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt gemäß den in der Bestellung angegebenen Versandvorschriften zu erfolgen.
 - 6.7. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Lieferant zu veranlassen (ohne zusätzliche Kosten für uns, ausgenommen diese wurden schriftlich vereinbart).
7. Gewährleistung
- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich Funktion, Arbeitsgeschwindigkeit und Präzision, den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
 - 7.2. Der Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik.

- 7.3. Der Lieferant garantiert ausdrücklich die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen.
 - 7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Ware an uns zu veräußern, die im Einklang mit allen ihn verpflichtenden gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Vorschriften steht und es uns ermöglicht, die uns bezüglich der Ware verpflichtenden Regelungen ohne weitere Maßnahmen einzuhalten.
 - 7.5. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware, einer vereinbarten Montage, einer mitzuliefernden Montage- oder Betriebsanleitung sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - 7.6. Unsere Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 UGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Monaten an den Lieferanten verschickt wird.
 - 7.7. Ist ein Nacherfüllungsversuch des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen nebst einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Daneben bleibt das Recht auf Rücktritt und Ersatz eines weitergehenden Schadens unberührt.
8. Pflichten des Lieferanten
- 8.1. Der Lieferant von Maschinen ist für einen Zeitraum des doppelten der für die Maschine geltenden gewöhnlichen Nutzungsdauer verpflichtet, uns mit allen Ersatzteilen zu beliefern.
 - 8.2. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben wir bzw unsere Mitarbeiter und/oder von uns benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und/oder dessen Unterauftragnehmern, um ua den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme. Eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens hergeleitet werden.
 - 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich für Montageleistungen an uns ausschließlich entsprechend qualifiziertes Personal mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einzusetzen und übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften - insbesondere auch die von uns vorab mitgeteilten Sicherheitsvorschriften, welche für das Betreten unseres Firmengeländes gelten. Wir behalten es uns vor, Mitarbeitern des Lieferanten, die unseren Sicherheitsstandards nicht gerecht werden, vom Firmengelände zu verweisen bzw diesen den Zutritt zu verweigern. Sämtliche aus der Nichteinhaltung der zuvor genannten Bestimmungen entstehenden Kosten (ob für uns oder den Lieferanten) gehen zu Lasten des Lieferanten.
9. Schutzrechte, Software
- 9.1. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt uns der Lieferant uns an Soft- und Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

- 9.2. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Wir sind außerdem unter Hinweis auf einen evtl Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an unsere Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen berechtigt.
 - 9.3. Für gelieferte Software, die speziell für uns entwickelt oder angepasst wurde, können wir Hinterlegung des Quellcodes der Software nebst Angabe des Autors/der Autoren bei einem Notar unserer Wahl auf unsere Kosten und auf der Basis eines Treuhandauftrags verlangen, der den Notar berechtigt, uns die hinterlegten Unterlagen im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Lieferanten auszuhändigen. Für den Fall der berechtigten Aushändigung räumt der Lieferant uns bereits jetzt ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Veränderung des Quellcodes und zu seiner veränderten oder unveränderten Nutzung in dem Umfang ein, in dem wir zur Nutzung der gelieferten Software berechtigt sind.
 - 9.4. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der EU verletzt werden. Werden wir von einem Dritten aus diesen Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Sollte eine Freistellung durch den Dritten nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erfolgt sein, sind wir berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
 - 9.5.
10. Geheimhaltung
- 10.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Formeln, Fertigungsverfahren, Know-How, sonstige Unterlagen und jegliche sonstigen technischen und wirtschaftlichen Informationen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung (einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens) bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
 - 10.2. Dritten gegenüber sind alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw Unterlagen wie in Punkt 10.1. erwähnt streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, die Offenlegung erfolgt mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen usw enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
11. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung
- 11.1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen.
 - 11.2. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, dh von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden ist.
12. Eigentumsvorbehalt
- 12.1. Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

- 12.2. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Eins uns gegenüber erklärter Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.
13. Produzentenhaftung
- 13.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat der Lieferant uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.4. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie zB Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei uns entstandenen Schaden und Betriebsausfall aufzukommen.
14. Allgemeines
- 14.1. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir, wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 14.2. Sollte es zwischen der deutschen, der englischen und der italienischen Version der gegenständlichen AEB zu sprachlichen Differenzen kommen, ist die deutsche Version maßgeblich.
- 14.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Das UN-Kaufrecht ist ebenso ausgeschlossen.
- 14.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Bezirk Innsbruck sachlich zuständige Gericht.
- 14.5. Für den Fall von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, müssen vorab zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene (Wirtschafts-) Mediatoren (ZivMediatG) beigezogen werden. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als vorprozessuale Kosten geltend gemacht werden.
- 14.6. Erfüllungsort im beidseitigen Unternehmergeschäft ist der Sitz unseres Unternehmens.